

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
2. Tagung
16.-18. November 2006

Beschluss XIV/2-6

Beschluss

zum
Kirchengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der
Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG-Ausführungsgesetz M-V)
vom 7. Oktober 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das von der Kirchenleitung am 7. Oktober 2006 auf Grundlage von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche beschlossene „Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz M-V) vom 7. Oktober 2006“ bestätigt.
(Anlage)

Plau am See, den 18. November 2006



Seel

Präses der Synode

**Kirchengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der
Pommerschen Evangelischen Kirche
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG-Ausführungsgesetz M-V)
vom 7. Oktober 2006**

I. Übernahme
§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

II. Zu den Einzelbestimmungen
§ 2
(zu § 2 Abs. 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 3
(zu § 5 Abs. 3 MVG)

Im Dienstbereich einer Propstei soll eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden der Propstei sowie für die Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienststellen in der Propstei gebildet werden, die keine Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 MVG bilden. Benachbarte Propsteien innerhalb eines Kirchenkreises können sich zu einem Dienstbereich im Sinne von Satz 1 zusammenschließen.

§ 4
(zu § 30 Abs. 3 MVG)

Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 3 dieses Kirchengesetzes werden die Kosten aus dem Haushalt des jeweiligen Kirchenkreises erstattet.

§ 5
(zu § 54 MVG)

(1) Für die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus:

- a) 4 Mitgliedern aus dem Bereich der kirchlichen Körperschaften
- b) 4 Mitgliedern aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V., wobei die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden sollen.

(3) Die Mitglieder werden von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gemeinsam aus dem Kreise der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Kirche und die bisherigen Regionen des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. v. und des Diakonischen Werkes – Landesverband in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. mindestens mit einem Mitglied vertreten sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Dienststellen haben die Mitglieder des Gesamtausschusses gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG für die notwendige Zeit unter Beibehaltung der Bezüge freizustellen.

(5) Die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung sind von den Kirchen anteilig aufzubringen nach dem Verteilerschlüssel zwei Drittel Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und ein Drittel Pommersche Evangelische Kirche.

§ 6 (zu §§ 57, 58 MVG)

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengengericht gebildet. Das Kirchengengericht besteht aus einer Kammer mit drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf einvernehmlichen Vorschlag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche von den Landessynoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen. Als Beisitzer werden ein Vertreter der Mitarbeiter auf Vorschlag des Gesamtausschusses und ein Vertreter der Dienstgeber auf einvernehmlichen Vorschlag des Oberkirchenrates und des Konsistoriums von den Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen. Gleiches gilt für deren Stellvertreter.

(3) Die Geschäftsstelle des Kirchengengerichts befindet sich im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7 (zu § 64 MVG)

Dieses Kirchengesetz tritt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Diakonischen Werke beider Landeskirchen zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992, vom 30. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 60).
2. Verordnung zur Übernahme des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993, die durch die Kirchenleitung am 17.

August 1993 beschlossen und durch die Landessynode am 12. November 1993 genehmigt wurde.

§ 8
(zu § 66 MVG)

(1) Die ersten gemeinsamen Mitarbeitervertretungswahlen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. finden im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. April 2010 statt. Die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihres bis zur Zusammenführung der Diakonischen Werke beider Landeskirchen bestehenden Diakonischen Werkes bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.

(2) Die bestehende Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt als Kirchengericht nach §§ 57, 58 MVG bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

(3) Zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Diakonischen Werke beider Kirchen wird ein Gesamtausschuss nach § 5 dieses Kirchengesetzes gebildet.

§ 9
(zu § 5 Abs. 3)

Soweit keine Propsteien bestehen, gilt § 3 Satz 1 dieses Kirchengesetzes für den Dienstbereich eines Kirchenkreises.